

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 3179/2022			
1. Änderungsvereinbarung zur örV "Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege"				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Tourismus	23.11.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	14.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	14.12.2022	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Samtgemeindebürgermeister Wernke wird ermächtigt, mit dem Landkreis Osnabrück die 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der vorliegenden Form abzuschließen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☒ Ja

Betroffener Haushaltsbereich

☒ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projekt Nummer **361.00 und 365.00**

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege, Tageseinrichtungen für Kinder**

Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☒ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
☒ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet.

2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung

- ☒ Nein

☐ Ja

Begründung:

3. gleichstellungspolitische Auswirkung

☒ Nein

☐ Ja

Begründung:

Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat

Fachdienst V: Bildung und Familie

Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt

In den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Tourismus und des Ausschusses für Bildung und Kultur sowie im Samtgemeinderat wurde bereits mehrfach über den Inhalt der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" informiert. Die aktuell gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) wurde im Juli 2021 zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis mit Wirkung zum 01.01.2021 geschlossen.

Schwerpunkt der Vereinbarung ist die grundsätzliche Beteiligung des Landkreises an den Kinderbetreuungskosten der kreisangehörigen Kommunen im Umfang von 50% der nachgewiesenen Netto-Ist-Kosten.

Gemäß § 8 der örV wurde eine Kita-Kommission mit dem Auftrag gebildet, die anererkennungsfähigen Netto-Ist-Kosten zu ermitteln und festzulegen. Die Kita-Kommission hat sich zunächst mit den im Rahmen der Netto-Ist-Kosten berücksichtigungsfähigen Personalkosten der Kinderbetreuung beschäftigt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zukünftig weiterhin diejenigen Personalkosten voll anererkennungsfähig sind, die sich aus dem niedersächsischen Kindertagesstätten-gesetz und der Durchführungsverordnung ergeben.

Es wurde eine ähnliche grundsätzliche Annahme zu den berücksichtigungsfähigen Gebäudekosten getroffen. Die Kita-Kommission kam hier zu dem Ergebnis, dass landkreisweit geltende einheitliche Abrechnungsgrundlagen für Gebäudekosten noch einer umfassenden Betrachtung der lokalen Besonderheiten unterzogen werden müssen.

Deswegen sollen bis zur abschließenden Bearbeitung der anererkennungsfähigen Gebäudekosten, wie bisher, die nachgewiesenen notwendigen Kosten des Trägers anerkannt werden. Die Kita-Kommission wird sich diesem Thema in den geplanten weiteren regelmäßigen Abstimmungsterminen widmen und noch abschließende Regelungen treffen.

Als zusätzliche Regelung wurde durch die Kita-Kommission ein von den kreisangehörigen Kommunen zukünftig zu verwendender einheitlicher Mustervertrag

für die Gestaltung von Verträgen über die Trägerschaft und den Betrieb von Kindertagesstätten vorgelegt.

Über die bisherigen Ergebnisse der Kita-Kommission wurden die kreisangehörigen Kommunen inzwischen informiert. Die daraus resultierenden notwendigen Änderungen wurden in die erste Änderungsvereinbarung zur vorgenannten öV aufgenommen und dem Landkreis sowie den kreisangehörigen Kommunen zum Vertragsschluss mit Wirkung zum 01.01.2023 vorgelegt. Dem Abschluss dieser ergänzenden Vereinbarung sollte in der beigefügten Form (mit Anlagen) zugestimmt werden.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat